

Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S.408 und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S.452) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Weißenfels erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Zieht ein Hundehalter aus einer anderen Gemeinde zu, dann beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 10 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung angezeigt wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1 und 2).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende anteilige Steuer innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist der Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig, wenn ein Hundehalter dies bis zum 30.09. des Vorjahres beantragt und die Stadt dem zustimmt.

§ 6

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	60,00 Euro
2. für den zweiten Hund	84,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer im räumlichen Bereich der Ortsteile
1. Leißling, (ehemaliges Gemeindegebiet Leißling)
 2. Burgwerben, (ehemaliges Gemeindegebiet Burgwerben)
 3. Großkorbetha, Kleinkorbetha (ehemaliges Gemeindegebiet Großkorbetha)
 4. Markwerben, (ehemaliges Gemeindegebiet Markwerben)
 5. Reichardtswerben und Bäumchen (ehemaliges Gemeindegebiet Reichardtswerben)
 6. Schkortleben und Kriechau, (ehemaliges Gemeindegebiet Schkortleben)
 7. Storkau, Obschütz und Pettstädt, (ehemaliges Gemeindegebiet Storkau)
 8. Tagewerken, (ehemaliges Gemeindegebiet Tagewerken)
 9. Wengelsdorf, Kraßlau und Leina (ehemaliges Gemeindegebiet Wengelsdorf)

im Kalenderjahr 2011

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 45,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |

im Kalenderjahr 2012

- | | |
|--------------------------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 45,00 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 75,00 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§7

Erhöhte Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Für gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde) wird eine erhöhte Hundesteuer erhoben. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetz gem. §3 Abs11. Alternative und Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22); in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und –Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) vermutet wird
Dies sind folgende Hunde:
 - a) Pitbull-Terrier,
 - b) American Staffordshire-Terrier,
 - c) Staffordshire-Bullterrier,
 - d) Bullterrierund deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gem. §3 Abs22. Alternative und Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) nachvollziehbar festgestellt ist.

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Sie beträgt jährlich:

- | | |
|------------------------------------------------------|--------------|
| 1. für den ersten gefährliche Hunde (Kampfhunde) | 600,00 Euro |
| 2. für jeden weiteren gefährliche Hunde (Kampfhunde) | 750,00 Euro. |

§ 8

Allgemeine Steuervoraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen:
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben;
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.
- (3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.
- (4) eine Steuervergünstigung wird längstens für den jeweiligen Erhebungszeitraum gewährt. In begründeten Fällen kann die Steuervergünstigung auch für mehrere aufeinanderfolgende Erhebungszeiträume gewährt werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 4 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 9

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „a.G.“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern,

sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.

4. Hunde, die von Ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Monat des Erwerbes.

§ 10

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Ersthund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Ersthund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
Die Ablegung der Jagdeignungsprüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Außerdem muss der Halter des Hundes den Nachweis erbringen, dass er jagdausübungsberechtigt ist.
5. Hunde, die von ihrem Haltern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes als berufsmäßiger Einzelwächter oder in einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden.
Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
6. Das halten eines Hundes, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) und SGB II Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Für alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) am 1. März 2009 geborenen Hunde beinhaltet die Anmeldung der Aufnahme der Hundehaltung zugleich die Anmeldung zur Hundesteuer (§ 15 Abs. 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren). Entsprechendes gilt für die Mitteilung über den Tod und die Abgabe des Hundes sowie die Änderung der Anschrift des Hundehalters gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.
- (2) Für die Erfüllung der Meldepflicht der vor dem 1. März 2009 geborenen Hunde gelten für die Anmeldung der Aufnahme der Hundehaltung die entsprechenden Regelungen der

in § 15 Abs. 2 aufgeführten Hundesteuersatzungen. Für diese Hunde gilt ferner Folgendes:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 hat die Anmeldung der Hundehaltung durch die als Hundehalter geltende Person innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist, zu erfolgen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 9) oder eine Steuerermäßigung (§ 10) ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundemarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen oder zum Nachweis bei sich zu tragen. Die Hundemarke ist auf Verlangen von Amtswegen vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA in der jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. §10 Abs.1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet
 2. § 10 Abs.3 bei der Um- und Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 3. §10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungsgründe für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs 2 Nr.2 des

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt(KAG – LSA). Sie kann nach §16 Abs. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen §11 Abs. seinen Hund /seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundemarke mit sich führt oder herumlaufen lässt. Diese auf Verlangen nicht vorzeigt.
2. entgegen § 11 Abs.3 nach Beendigung der Hundehaltung die Hundesteuermarke nicht abgibt
3. entgegen §11 Abs.4 den Verlust nicht meldet, eine unbrauchbare Hundesteuermarke nicht umtauscht oder nach Verlust die wiedergefundene Hundesteuermarke nicht zurückgibt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Abweichend dazu tritt diese Satzung im räumlichen Bereich des Ortsteiles Langendorf (ehemaliges Gemeindegebiet Langendorf) und in den Ortsteilen Uichteritz und Uichteritz-Lobitzsch (ehemaliges Gemeindegebiet Uichteritz) am 01.01.2012 mit der Maßgabe in Kraft , dass für das Kalenderjahr 2012 die in § 6 Abs. 2 und 5 geregelten besonderen Steuersätze für das Kalenderjahr 2012 gelten.

(2) Gleichzeitig treten folgende Hundesteuersatzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Weißenfels (Hundesteuersatzung) vom 14.Dezember 2000 (Weißenfelser Amtsblatt, 11. Jahrgang, Ausgabe- Nr. 2 vom 09. Februar 2001 zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.November 2002 (Weißenfelser Amtsblatt 12. Jahrgang Ausgabe Nr.12 vom 06. Dezember 2002 S. 6)
2. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Leißling vom 1.Januar.2003
3. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Burgwerben vom 07.Februar.2002
4. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Großkorbetha vom 16.Oktober.2003

5. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Markwerben vom 10. September 2001
6. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Reichardtswerben vom 27. Juni 2002
7. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Schkortleben vom 30. Januar 2002
8. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Storkau vom 11. September 2001
9. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Tagewerben vom 06. Juni 2001
10. Hundesteuersatzungen der Gemeinde Wengelsdorf vom 04. Juli 2007.

Weißenfels, den 16. Dezember 2010

Risch
Oberbürgermeister

Stadt Weißenfels
Dienstsiegel